Geschäftsordnung des Konvents des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck vom 16.9.2026

§ 1
Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Konvents des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck (nachfolgend: „der Konvent“). Sie gilt in entsprechender Anwendung für dessen Ausschüsse, sofern und soweit eine Anwendung vom Sinn und Zweck in Betracht kommt und nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

§ 2
Vorsitz

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent, beruft die Sitzungen des Konvents ein und leitet diese. Der Dekan wird bei Bedarf durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende benennt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 3
Pflichten und Rechte der Mitglieder des Konvents

(1) Die Mitglieder des Konvents sind verpflichtet, an den Sitzungen des Konvents teilzunehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung hat das Mitglied unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten, damit eine Vertretung, sofern vorhanden, eingeladen werden kann. Ist auch die Vertretung verhindert, hat diese oder dieser unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder des Konvents sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen in den nicht-öffentlichen Gegenständen der Sitzungen bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, die Informationen sind offenkundig oder bedürfen ihrer Bedeutung nach offensichtlich keiner Geheimhaltung.

§ 4
Einberufung von Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Konvent nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, ein. In der Regel sollen die Sitzungen des Konvents jeweils 2 Wochen vor den Sitzungen des Senats der Technischen Hochschule Lübeck stattfinden.

(2) Die Termine des Konvents sind rechtzeitig, in der Regel mindestens eine (1) Woche im Voraus, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Termin und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens 6 Kalendertage vor der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden per E-Mail mitgeteilt (Ladung). Beschlussvorlagen und Anträge werden an die Mitglieder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung per E-Mail versandt. Sofern nicht abweichend geregelt oder vom Konvent beschlossen, wird an die von der Technischen Hochschule Lübeck vergebene E-Mail-Adresse @th-luebeck.de bzw. @stud.th-luebeck.de versandt.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Konvents ohne Einhaltung der in vorstehenden Absätzen genannten Zeiten, Fristen oder Terminen einberufen. Der Konvent ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten und Begründung der Dringlichkeit es verlangt. Die Termine der außerordentlichen Sitzungen sind unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 5
Einbringung von Anträgen/Vorlagen

(1) Vorlagen für die Beratung und/oder Beschlussfassung in den Sitzungen des Konvents erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied des Konvents ist berechtigt, Anträge zur Beratung und/oder Beschlussfassung durch den Konvent einzubringen. Das Einbringen hat in Schriftform oder per E-Mail an die oder den Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Die oder der Vorsitzende legt die eingebrachten Anträge gemäß § 4 Absatz 3 den Mitgliedern des Konvents als Vorlage vor.

(3) Jedes Mitglied des Konvents kann die Teilung einer Beschlussvorlage oder die Zusammenfassung mehrerer Beschlussvorlagen beantragen. Bei mehreren Beschlussvorlagen und Anträgen zur gleichen Sache geht zunächst jeweils die weitergehende Vorlage vor.

(4) Alle entsprechend der vorstehenden Vorschriften eingebrachten Vorlagen bzw. Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(5) Jedes Mitglied des Konvents ist berechtigt, auch während einer Sitzung Anträge auf Beratung und/oder Beschlussfassung durch den Konvent zu stellen. Der Konvent behandelt diese - sofern nichts Abweichendes beschlossen wird - in seiner nächsten Sitzung.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Hält sich ein Mitglied für persönlich beteiligt und befangen oder bestehen Zweifel, ob eine persönliche Beteiligung und Besorgnis der Befangenheit des Mitglieds gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Konvent entscheidet über den Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf an der Entscheidung über den Ausschluss nicht mitwirken. Das ausgeschlossene

Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung weder zugegen sein noch sonst wie mitwirken.

§ 7
Öffentlichkeit; Beschlüsse/Abstimmungen

(1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung des Fachbereichs Bauwesen über seine innere Organisation vom 09.11.2023, vom Konvent beschlossen am 25.10.2023 und vom Senat zugestimmt am 08.11.2023 (nachfolgend: Organisationssatzung) in Verbindung mit § 15 HSG.

(2) Beschlussfassung und -fähigkeit des Konvents bestimmen sich nach § 4 Abs. 7 der Organisationssatzung in Verbindung mit § 16 HSG. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen oder - bei Sitzungen unter Einsatz digitaler Medien - in einem gesicherten elektronischen Verfahren, sofern in vorstehend genannten Regelungen oder durch höherrangiges Recht (Organisationssatzung, HSG o.a.) nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Dritte, d.h. Nicht-Mitglieder der Ausschüsse, können als Gäste geladen werden. Anträge über die Zulassung von Gästen können auch in der laufenden Sitzung der Ausschüsse und ggf. für einzelne Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen werden.

§ 8
Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungsraum (ggf. auch im virtuellen Raum) das Hausrecht aus.

(2) Nach der Eröffnung der Sitzung befindet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfähigkeit des Konvents.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Konvents eine Änderung der Tagesordnung beantragen. In dringenden Fällen können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zusätzlich aufgenommen werden. Der Konvent kann Gegenstände von seiner Tagesordnung absetzen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Der Konvent kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern.

(4) Die oder der Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen.

(5) Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen oder - bei Sitzungen unter Einsatz digitaler Medien – in angemessener Weise zu Wort zu melden. Die Worterteilung erfolgt in chronologischer Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende erstellt eine entsprechende Rednerliste. Das Rederecht beginnt erst mit der Worterteilung. Die oder der Vorsitzende kann eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen, um sie oder ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

(6) Zu einer direkten Erwiderung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen. Diese Worterteilung darf nur zur Erläuterung, Beantwortung oder Richtigstellung eines Punktes in den Ausführungen des Mitglieds genutzt werden und sie soll höchstens zweimal zu demselben Gegenstand einem Mitglied erteilt werden.

(7) Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst am Schluss des Tagesordnungspunktes erteilt. Das Mitglied darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die eigene Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(8) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, erklärt die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(9) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Hierfür ist vor Beginn der Abstimmung ein entsprechender Antrag zu stellen. Der Antrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen und wird vom Konvent beraten und entschieden. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen immer in geheimer Abstimmung.

(10) Sind alle Tagesordnungspunkte erledigt oder ist eine Vertagung der Sitzung oder der Schluss der Sitzung beschlossen, so erklärt die oder der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(11) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder des Konvents, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(12) Verstößt ein Mitglied des Konvents im Rahmen der Sitzung grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann es durch Beschluss des Konvents für eine bestimmte Zeit, höchstens für zwei Sitzungen, von der Mitarbeit in dem Konvent ausgeschlossen werden.

(13) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste unverzüglich nach dem Ende einer Rede erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen.

(14) Ein Antrag auf Schluss der Wortmeldungen, Schluss der Aussprache, Unterbrechung der Aussprache kann jederzeit bis zur Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden; ein Antrag auf Vertagung der Sitzung oder Schluss der Sitzung kann jederzeit gestellt werden. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag zu hören. Über einen solchen Ordnungsantrag ist vor Sachanträgen abzustimmen. Der weitergehende Antrag geht vor.

§ 9
Ausschüsse

(1) Der Konvent bildet gemäß § 6 Abs. 1 der Organisationssatzung folgende Ausschüsse:
1. Ständige Ausschüsse für die Studienrichtungen (Studienausschüsse)
 a. Architektur;
 b. Bauingenieurwesen;
 c. Stadtplanung;
 d. Nachhaltige Gebäudetechnik;

e. Water Engineering;

2. Ständigen Ausschuss für Prüfungen (Prüfungsausschuss) unter Beachtung der Prüfungsverfahrensordnung der TH Lübeck (PVO) in der jeweils geltenden Fassung, die bei Widersprüchen oder Zweifeln Vorrang hat vor dieser Geschäftsordnung und der Organisationssatzung des Fachbereichs Bauwesen;
3. Ständigen Ausschuss für den Haushalt (Haushaltsausschuss)
4. Nichtständige Ausschüsse für Berufungsverfahren (Berufungsausschüsse)

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll sich im Hinblick auf das Verhältnis der in den Ausschüssen vertretenen Mitgliedergruppen im Sinne von § 13 Absatz 1 HSG an den gesetzlichen Vorgaben für den Konvent (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 2 HSG) orientieren.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden in einer Sitzung des Konvents auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder eines Konventsmitglieds nach den Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bestellt. Den ständigen Ausschüssen für die Studienrichtungen gehören aber immer alle in der jeweiligen Studienrichtung tätigen Professorinnen und Professoren an.

(4) Die Fachbereichsausschüsse bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen der Ausschüsse leitet. Sofern im Konvent ein Tagesordnungspunkt oder eine Vorlage den Tätigkeitsbereich eines Ausschusses gemäß vorstehendem Absatz 1 betrifft, ist dessen Vorsitzende oder Vorsitzender zu der jeweiligen Konventssitzung zu laden.

(5) Die Fachbereichsausschüsse bereiten die Beschlüsse des Konvents mit den entsprechenden Vorlagen vor. Sie erledigen alle Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich gemäß vorstehendem Absatz 1 ergeben. Konkretisierungen der Aufgaben können durch Konventsbeschluss vorgenommen werden.

(6) Sitzungen der Ausschüsse sollen regelmäßig, mindestens 3 Mal pro Semester, stattfinden.

(7) Die Mitglieder des Konvents können die Niederschrift der Ausschusssitzungen jederzeit einsehen.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine von dieser oder diesem benannte Vertretung haben jederzeit das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen.

§ 10
Beauftragte

(1) Der Konvent bestellt für folgende Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiche Fachbereichsbeauftragte:
1. Haushalt für die Dauer von 2 Jahren;
2. Gleichstellung für die Dauer von 3 Jahren;
3. Internationalisierung für die Dauer von 2 Jahren;
4. Vertrauensprofessorin oder Vertrauensprofessor für die Dauer von 2 Jahren;
5. Praktikum der einzelnen Studiengänge für die Dauer von 2 Jahren;

(2) Die Beauftragten erledigen alle Aufgaben, die sich aus ihrem Zuständigkeits- bzw. Tätigkeitsbereich gemäß vorstehendem Absatz 1 ergeben. Konkretisierungen der Aufgaben können durch Konventsbeschluss vorgenommen werden.

(3) Die Beauftragten werden in einer Sitzung des Konvents auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder eines Konventsmitglieds nach den Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bestellt. Als Beauftragte können nur Mitglieder des Fachbereichs Bauwesen aus den folgenden Mitgliedsgruppen bestellt werden:
1. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer;
2. wissenschaftlicher Dienst;
3. Technik und Verwaltung;
4. Studierende

(4) Es ist eine Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu den Ausschüssen mit entsprechendem oder ähnlichem Tätigkeitsbereich vorzunehmen bzw. abzustimmen. Bei Uneinigkeit oder Zweifeln entscheidet der Konvent durch Beschluss gemäß § 7 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 11
Studiengangsleitungen

(1) Der Fachbereichskonvent bestellt für jeden Studiengang eine Studiengangsleitung. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(2) Als Studiengangsleitung können nur hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Bauwesen bestellt werden.

(3) Die Studiengangsleitung hat folgende Aufgaben:
1. Organisation des Studiums
2. Studienberatung
3. Entwicklung und Pflege der Studienprüfungsordnung und Modulhandbücher
4.Mitwirken bei der Erstellung der Vorlesungsplanung
5. Mitwirken bei der Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten
6. Mitwirken bei der Organisation der Prüfungen
7. Mitwirken bei der Einstufung von Hochschulwechslerinnen oder -wechslern
8. Mitwirken bei der Akkreditierung
Konkretisierungen der Aufgaben können durch Konventsbeschluss vorgenommen werden.

§ 12
Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Konvents ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte bzw. Gegenstände, die eingebrachten Vorlagen und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird nach der Sitzung jedem Mitglied und den Ersatzvertretungen, die an der jeweiligen Sitzung teilgenommen haben, unverzüglich per E-Mail gemäß § 4 Absatz 3 zugesandt. Beanstandungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang in Textform einzureichen. Die Niederschrift und eingegangene Beanstandungen sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(3) Beschlüsse, die der Vorbereitung von Vorlagen für den Senat oder das Präsidium der Technischen Hochschule Lübeck dienen (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen oder andere Satzungen), sollen im vollen Wortlaut nebst der entsprechenden Beschlussvorlage unverzüglich vorab per E-Mail an die zuständigen Stellen oder Personen in der Verwaltung (Justiziariat, Abt. III o.a.) versandt werden.

(4) Die den öffentlichen Teil der Sitzungen betreffenden Teile der Niederschrift sind auf der Website der Technischen Hochschule Lübeck oder auf andere geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 13
Auslegung der Geschäftsordnung

Über während einer Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung dieser Geschäftsordnung, die für eine Beschlussfassung notwendig ist, entscheidet für den konkreten Einzelfall die oder der Vorsitzende.

§ 14
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent.

§ 15
Unerledigte Vorlagen am Schluss einer Wahlperiode

Mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode des Konvents gelten alle Vorlagen und Anträge als zurückgenommen bzw. -gegeben und damit als erledigt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Konvents vom 16.09.2026in Kraft.